

ermächtigten Personen in dem Falle zugestehen, wenn der Urheber sich das Ausführungsrecht im Verlagsvertrage lediglich vorbehalten hat. Es würde sich hieraus zunächst die Rechtslage ergeben, daß der Verleger das Ausführungsrecht zwar ausüben und Ausführungen durch Unbefugte untersagen kann, die Ausführungen aber, die vom Urheber genehmigt sind, dulden muß. Hierbei kann man jedoch folgerichtig nicht stehen bleiben. Kann der Vorbehalt im Vertrage eine Einrede gegen den Verleger begründen, so ist nicht abzusehen, weshalb der Vorbehalt vom Urheber nicht auch klageweise sollte geltend gemacht werden können. Der Urheber, der sich die Befugnis zur Ausführung ausdrücklich vorbehalten hat, wird also, falls der Verleger eine Ausführung veranstaltet, zwar nicht die Rechtsbehelfe der Urhebergesetze, wohl aber einen Vertragsanspruch auf Unter-sagung und Schadensersatz haben.

Was hiernach bezüglich der Geltendmachung des ausdrücklichen Vorbehalts des Ausführungsrechts durch Klage und Einrede anzunehmen ist, muß auch nicht minder für jede Beschränkung gelten, die sich überhaupt aus dem Vertrag als beabsichtigt ergibt. Danach würde der verbandsfremde Urheber, der dem Verleger lediglich den Verlag seines Lustspiels in französischer Sprache gestattet hat, ein Vertragsrecht darauf haben, daß der Verleger es nicht in deutscher Sprache herausgibt und es auch nicht zur Ausführung bringt. In gleicher Weise könnte der Urheber, der eine Auflage von 1000 Exemplaren gestattet hat, dem Verleger jede weitere Auflage untersagen; der russische Komponist, der an seiner Oper einem Pariser Verleger das (geteilte) Verlagsrecht für Frankreich und Italien eingeräumt hat, könnte sich der Verbreitung der Exemplare in anderen Verbandsländern widersetzen.

Wie sich schon aus den vorstehend berührten wenigen Fragen ergibt, gestaltet sich ein derartiger Rechtszustand außerordentlich verwickelt. Die dabei auftauchenden, auf dem Gebiete des allgemeinen bürgerlichen Rechts liegenden Zweifel würden gegebenenfalls eine sehr verschiedene Entscheidung finden. Schon die Rücksicht auf die Rechtssicherheit des Verkehrs spricht also gegen die erörterte Regelung. Noch mehr spricht gegen sie, daß dem Verleger zweckwidriger Weise gesetzlich ein Recht beigelegt wird, dessen Ausübung im Ergebnis doch ganz von dem Vertrage mit dem Urheber abhängig ist. Der Verleger hat zwar ein an sich unbeschränktes Urheberrecht, er darf es aber, soweit sich aus dem Rechtsverhältnisse zum Urheber Beschränkungen ergeben, nicht ausüben, da er sich andernfalls Ansprüchen des Urhebers auf Unterlassung und Schadensersatz aussetzen würde.

Will man also dem Verleger in der That ein gesetzliches Urheberrecht beilegen, dessen Umfang sich nicht auf die ihm vom Urheber eingeräumten Befugnisse beschränkt, so würde es einer Vorschrift bedürfen, wonach Abreden, die auf eine Einschränkung des gesetzlichen Verlegerschutzes abzielen, unwirksam sind. Alsdann würde der Verleger in der Lage sein, auch diejenigen im Urheberrecht liegenden Befugnisse auszuüben, welche ihm der Urheber hat vorbehalten wollen. Wenn z. B. ein verbandsfremder Autor, dessen noch ungedrucktes Stück mit Erfolg aufgeführt worden ist, einem deutschen Verleger auf dessen Ansuchen gestattet, das Werk zum ersten Male im Druck zu veröffentlichen, so hätte der Verleger das Recht, jede, auch eine vom Urheber genehmigte, Ausführung innerhalb des Berner Verbandes zu untersagen. Dergleichen würde ein verbandsfremder Urheber, der einem französischen Verleger nur eine Auflage von 1000 Exemplaren gestattet und auch nur ein danach bemessenes Honorar erhalten hat, nichtsdestoweniger nicht hindern können, daß der Verleger Auflagen in unbeschränkter Anzahl und Höhe, auch mit Veränderungen, veranstalten und andererseits jede sonstige Veröffentlichung des Werkes innerhalb des Verbandes während der ganzen Dauer des Urheberrechts unterdrücken dürfte. Größere Schwierigkeiten würden beim geteilten Verlagsrecht entstehen. Falls z. B. ein russischer Komponist das Verlagsrecht an seiner Oper für Deutschland einem deutschen, für Frankreich und Italien einem französischen, für Großbritannien einem englischen Verleger einräumt, würde für die Frage, wem ein Recht erwächst, nur die erste Veröffentlichung entscheidend sein können. Hat der englische Verleger als erster die Oper im Druck herausgegeben, so würde er allein den Urheberschutz erlangen und zwar unbeschränkt, so daß er seine Exemplare auch in den anderen Ländern verbreiten, dagegen jede Verbreitung durch den deutschen und den französischen Verleger untersagen könnte.

Daß die im Vorstehenden gekennzeichnete Regelung, die den Vereinbarungen jede Anerkennung versagt, gegen die Anschauungen von Vertragstreue und geschäftlicher Moral verstoßen würde, ist unverkennbar. Ihre Aufnahme in die Berner Uebereinkunft zu befürworten, würde aussichtslos, aber auch sachlich nicht gerechtfertigt sein. Ob sie auch nur den verbandsangehörigen Verlegern zum Nutzen gereichen würde, ist sehr fraglich. Denn der fremde Urheber, vor die Notwendigkeit gestellt, einem solchen Verleger entweder alles oder nichts zu überlassen, würde vermutlich häufig auf den Verlag im Verbande verzichten, wenn ihn der Verleger nicht von vornherein sicherstellt.

Sechzigster Jahrgang.

Es bleibt die Eingangs angedeutete Möglichkeit, den selbständigen Verlegerschutz so zu gestalten, daß der Verleger die Rechte eines Urhebers nur genießt, soweit ihm der Urheber diese (ihm freilich nur virtuell zustehenden) Rechte überlassen hat. Dies würde zur Folge haben, daß die nicht überlassenen Befugnisse weder von dem Urheber noch von dem Verleger geltend gemacht werden können, daß also das Werk insoweit gemeinfrei wird. Es würde z. B. die nur behufs Herausgabe in Verlag gegebene Oper eines Russen von jedermann im Verband ausgeführt werden dürfen. Wenn der Verlagsvertrag aus irgend welchem Grunde erlischt, würde das Werk überhaupt gemeinfrei werden, wobei es zweifelhaft bleibt, ob es etwa durch Abschluß eines neuen Verlagsvertrages einen neuen Schutz erlangt. Beim geteilten Verlagsrecht würde ein Schutz für die sämtlichen Verleger nur dadurch sich herbeiführen lassen, daß sie das Werk an demselben Tage veröffentlichen. Daß auch eine derartige Regelung den praktischen Bedürfnissen nicht genügt, liegt auf der Hand.

Aus dem Vorstehenden dürfte sich ergeben, daß eine befriedigende Gestaltung des Schutzes, den man auch den fremden Werken unter gewissen Voraussetzungen zu teil werden lassen will, überhaupt nicht zu erreichen ist, wenn man den Grundgedanken des Artikels 3, das selbständige Recht des Verlegers, beibehält. Zu einem klaren und bedenkenfreien Ergebnisse gelangt man vielmehr nur, indem man den Schutz den fremden Urhebern selbst beilegt. Diergegen sprechen auch keine Rücksichten der Zweckmäßigkeit, sofern man den Schutz auf die im Druck etc. erschienenen Werke und zwar auf diejenigen einschränkt, deren erste verlagsmäßige Veröffentlichung innerhalb des Verbandes erfolgt ist. Es würde dadurch, was die erschienenen Werke anlangt, der fremde Urheber dem verbandsangehörigen gleichgestellt sein. Allein nur scheinbar würde hiermit den Ländern außerhalb des Verbandes ohne Gegenleistung eine weitere Vergünstigung eingeräumt werden. Denn einmal genießt auch nach dem Rechte dieser Länder, soweit sie dem Territorialprinzip folgen (Dänemark, Niederlande, Oesterreich, Ungarn), der Verbandsangehörige den Urheberschutz, falls er sein Werk in dem betreffenden Gebiete erscheinen läßt. Und ferner ist, was die wirtschaftliche Seite der Frage betrifft, der fremde Urheber schon nach Artikel 3 der Berner Uebereinkunft rechtlich in der Lage, sich die Ausbeute des Urheberrechts zwar nicht direkt, aber doch mittelbar, durch Konventionalstrafen, Ausbedingung von Tantiemen für jede Ausführung u. s. w., zu sichern. Inwieweit ihm dies tatsächlich gelingt, hängt von der Geneigtheit des Verlegers ab, auf die gestellten Forderungen einzugehen, also vom Wettbewerbe, von der Bedeutung des Werkes und dem Rufe des Autors. Hierbei würde es auch nach dem obigen Vorschlage verbleiben, denn der fremde Urheber würde, will er sein Werk im Verband ausnutzen, nach wie vor auf den Abschluß von Verträgen mit verbandsangehörigen Verlegern und Theaterunternehmern angewiesen sein. Schon aus diesem Grunde ist auch in politischer Richtung nicht zu befürchten, daß durch Einführung eines unmittelbaren Urheberschutzes für die Länder, die sich bisher dem Verbande fern halten, der Anreiz zum Anschluß gemindert werden könnte. Gerade darin, daß die bisherige Behandlung der fremden Urheber nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat, zeigt sich, daß diese Seite der Sache für jene Staaten sehr wenig ins Gewicht fällt. Das Bedürfnis eines internationalen Urheberschutzes macht sich vielmehr, wie die Erfahrung zeigt, erst geltend, wenn in dem betreffenden Lande der Verlagshandel und die damit zusammenhängenden Gewerbe hinlänglich erstarkt sind. Für die Staaten, in denen sich diese Entwicklung vollzogen hat, wird sich der Beitritt zur Berner Uebereinkunft als notwendig erweisen, um die Nachteile zu beseitigen, die dem einheimischen Gewerbe durch den Nachdruck fremder Werke im eigenen Lande sowie durch das Aufsuchen des fremden Marktes seitens der einheimischen Urheber erwachsen.

Anlage 3.

Erläuterung der Ziffer 2 der »Deklaration«.

Nach mehreren Bestimmungen der Berner Uebereinkunft (Artikel 2, 3, 5, 7, 9) kommt es für die Voraussetzungen und die Dauer des verlagsmäßigen Schutzes darauf an, ob, in welchem Lande oder zu welchem Zeitpunkt ein Werk veröffentlicht worden ist. Darüber, was bei Anwendung dieser Vorschriften als eine Veröffentlichung anzusehen ist, hat sich eine Verschiedenheit der Meinungen herausgestellt. Im weitesten Sinne ist Veröffentlichung jede Handlung, die das Werk zum ersten Male an die Öffentlichkeit bringt; es würde eine solche schon in der öffentlichen Vorlesung eines Schriftwerkes, in der öffentlichen Aufführung eines Schauspiels oder eines Werkes der Tonkunst, in der öffentlichen Ausstellung eines Gemäldes oder einer Skulptur zu finden sein. In einem engeren Sinne liegt eine Veröffentlichung nur dann vor, wenn das Werk im Wege der Vielfältigung der Allgemeinheit zugänglich gemacht, also verlagsmäßig erschienen ist.